



**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der  
Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der  
Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG  
(Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz – VRUG)**

<b><i>I. Einleitung</i></b> .....	<b>2</b>
<b><i>II. Quorum</i></b> .....	<b>3</b>
<b><i>III. Zeitpunkt der bindenden Anmeldung</i></b> .....	<b>4</b>
<b><i>IV. Urteil, Abhilfegrundurteil, Vergleich und Abhilfeendurteil</i></b> .....	<b>5</b>
1. Das Urteil zu Gunsten namentlich benannter Verbraucher .....	5
2. Abhilfegrundurteil und Abhilfeendurteil.....	6
<b><i>V. Umsetzungsverfahren, Widerspruch und Folgeklagen</i></b> .....	<b>7</b>
1. Kollektiver Gesamtbetrag und Umsetzungsfond .....	7
2. Widerspruch und Folgeklagen .....	7
<b><i>VI. Gleichartigkeit</i></b> .....	<b>8</b>
<b><i>VII. Verjährungshemmende Wirkung</i></b> .....	<b>9</b>
<b><i>VIII. Gerichtsentlastung bei Massenverfahren</i></b> .....	<b>10</b>
<b><i>IX. Finanzierung</i></b> .....	<b>10</b>
<b><i>X. Sperrwirkung von Verbandsklagen</i></b> .....	<b>11</b>
<b><i>XI. Ergänzung um eine Gruppenklage</i></b> .....	<b>12</b>
<b><i>XII. Zusammenfassung</i></b> .....	<b>12</b>

## I. Einleitung

Dass es, durch die Verbandsklagenrichtlinie<sup>1</sup> freilich verpflichtend vorgegeben, in Zukunft in Deutschland möglich sein wird, Abhilfeklagen zu Gunsten individueller Ansprüche von Verbraucherinnen und Verbrauchern zu erheben, ist zu begrüßen.

Zustimmung verdient auch die Entscheidung des deutschen Gesetzgebers, bei Abhilfeklagen das gerichtliche Verfahren mit einem Umsetzungs-/Vollzugsverfahren zu kombinieren, innerhalb dessen die individuelle Leistungsberechtigung geprüft wird (§§ 22 ff. VDuG-E). Die Vorschläge aus der Wissenschaft zur Umsetzung der Verbandsklagenrichtlinie hatten dies, wenn auch mit einer Reihe von Unterschieden in (wesentlichen) Details, bereits frühzeitig so angeregt.<sup>2</sup>

Auch der Ansatz, bei einer Abhilfeklage nicht nur die Leistung an namentlich benannte Verbraucher, sondern auch an eine nach gleichartigen Merkmalen bestimmte Gruppe von Verbrauchern, verlangen zu können (§ 16 VDuG-E, Entwurfsbegründung BT-Drucksache 20/6520, S. 57, 68, 75), verdient uneingeschränkt Zustimmung.<sup>3</sup>

Positiv ist zudem der weite, auch auf gesetzliche Ansprüche und auch auf Ansprüche von kleinen Unternehmen bezogene Anwendungsbereich des VDuG-E zu bewerten (§ 1 VDuG-E). Im Hinblick auf die Klagebefugnis überzeugt es, dass diese für Verbraucherzentralen und andere Verbraucherverbände unwiderleglich vermutet wird (§ 2 Abs. 3 VDuG-E).

Außerdem ist zu begrüßen, dass in der Phase zwischen Referentenentwurf<sup>4</sup> und Regierungsentwurf der Zeitpunkt der Verbindlichkeit einer Registrierung zur Klage zeitlich nach hinten verlegt wurde (§ 46 Abs. 1 VDuG-E) sowie gegenüber dem alten § 606 ZPO die Voraussetzungen der Klagebefugnis abgesenkt wurden (§ 2 VDuG-E), insbesondere Mindesteintragungszeit und Mindestmitgliederzahl entfallen sind (Entwurfsbegründung S. 66). Missbräuchliche Klagen sind bislang weder in Deutschland noch in anderen Mitgliedstaaten aufgetreten. Im Gegenteil: Eine beschränkte Klagebefugnis hat sich als maßgebliches Hindernis für effektive Kollektivklagen erwiesen.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG, Art. 4.

<sup>2</sup> Zunächst Gsell/Meller-Hannich, Gutachten über die Umsetzung der europäischen Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher (RL (EU) 2020/1828) ins deutsche Recht vom 4. Februar 2021, S. 26 ff. [https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2021/02/03/21-02-04\\_vzbv\\_verbandsklagen-rl\\_gutachten\\_gsell\\_meller-hannich.pdf](https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2021/02/03/21-02-04_vzbv_verbandsklagen-rl_gutachten_gsell_meller-hannich.pdf) (8.5.2023); später auch Bruns, Rechtsgutachten Umsetzung der EU-Verbandsklagerichtlinie in deutsches Recht, S. 84 ff. <https://www.gdv.de/re-source/blob/71522/dc65ef7b610a1d1c5c9c769d3f82aa1f/gutachten-verbandsklagerecht--down-%20load-data.pdf> (8.5.2023).

<sup>3</sup> S. auch Erwägungsgrund 50 Verbandsklagenrichtlinie; Gsell/Meller-Hannich, Gutachten aaO, S. 22.

<sup>4</sup> Dazu Meller-Hannich, DB 2023, 628.

<sup>5</sup> S. Meller-Hannich, Gutachten A zum 72. Deutschen Juristentag 2018, S. 78 (Länderübersicht S. 18 ff.)

Die Konzentration der Zuständigkeit beim OLG ist schließlich ebenfalls als gelungen zu bewerten (§ 3 VDuG-E). Positiv ist auch zu bewerten, dass die Offenlegung von Beweismitteln mit Ordnungsgeldfestsetzung erzwungen werden kann (§ 6 VDuG-E). Allerdings haben sich die allgemeinen Regeln der §§ 142 ff ZPO bislang nicht als effektives Mittel zur Überwindung von Informationsasymmetrien erwiesen, da sie gerade keine materiellrechtlichen Vorlagepflichten begründen.<sup>6</sup>

Eine Reihe von Regelungen des VRUG-E und insbesondere des VDuG-E sind damit wichtige Bestandteile einer die Zielsetzung der Richtlinie mit wirksamen Mitteln anstrebenden mitgliedstaatlichen Regelung.

Weitere Elemente, die der Entwurf enthält, sind aber gerade unter der Zielsetzung eines effektiven und zugleich ressourcenschonenden kollektiven Rechtsschutzsystems kritikwürdig, zumal sie dazu führen, dass der Entwurf teils nicht mehr erreicht, als es die weitgehend bedeutungslos gebliebene Regelung des § 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 ZPO<sup>7</sup> sowie der schwer praktikable, mit Unterlassungsklagen kombinierbare Folgenbeseitigungsanspruch<sup>8</sup> bislang schon möglich machen.

Die Umsetzung der Verbandsklagenrichtlinie hätte demgegenüber die Chance für eine echte Entlastung der Justiz und Qualitätssteigerung des Zugangs zum Recht geboten. Diese wurde bislang nur in den oben erwähnten Ansätzen genutzt, die insbesondere an folgenden Stellen ausgebaut und ergänzt werden sollten:

## II. Quorum

Der klagende Verband soll nach dem Entwurf glaubhaft machen müssen, dass Ansprüche von mindestens 50 Verbraucherinnen oder Verbrauchern von den Abhilfeklage betroffen sind bzw. von den Feststellungszielen der Musterfeststellungsklage abhängen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 5 Abs. 1 Nr. 2 lit. a und b VDuG-E). Wie die Verbände, selbst wenn sie diese Anzahl nicht namentlich individualisieren müssen (S. 67, 68 Entwurfsbegründung), das Sammeln dieses Quorums bewerkstelligen sollen, ist schon organisatorisch schwer vorstellbar. Es schließt aber auch die Betroffenen von mittleren Schadensereignissen, wie etwa die Geschädigten eines Busunglücks oder die Mieter selbst einer größeren Wohneinheit, von Musterfeststellungsklagen und insbesondere von Abhilfeklagen gänzlich aus. Gerade vor dem Hintergrund, dass der Entwurf auch die Klage auf Leistung zu Gunsten na-

---

<sup>6</sup> Vgl. Stein/Jonas/Althammer ZPO § 142, Rn 1 ff., 5 ff., 21 ff.

<sup>7</sup> Meller-Hannich, Gutachten A zum 72. Deutschen Juristentag 2018, S. 64.

<sup>8</sup> Vgl. BGH Urt. v. 14.12.2017 – I ZR 184/15; OLG Dresden Urt. v. 10.4.2018 – 14 U 82/16.

mentlich benannter Verbraucher möglich macht (§ 16 Abs. 1 Satz 2 VDuG-E, Entwurfsbegründung S. 73, 75), ist ein solch hohes Quorum nicht zielführend. Selbst bei den ansonsten im Entwurf regelmäßig beispielhaft erwähnten<sup>9</sup> Flugreiseverspätungen sind zudem nicht ohne weiteres 50 Personen gleichartig betroffen. Dabei ist selbstverständlich zu verdeutlichen, dass eine gewisse Standardisierbarkeit von Ansprüchen Voraussetzung jeder effektiven Bündelung ist. Andererseits hat sich erwiesen, dass Verbände ihre Ressourcen nicht auf Einzelfälle konzentrieren (so auch die Entwurfsbegründung selbst auf S. 67). Die Entwurfsbegründung gibt keinen tragfähigen Grund dafür an, dass das Quorum für die Musterfeststellungsklage sogar erhöht wurde. Bislang müssen die klagenden Verbände bei der Musterfeststellungsklage lediglich Angaben zu zehn betroffenen Verbrauchern machen (§ 606 Abs. 2 Nr. 2 ZPO). Bei einer Klage auf Basis von § 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 ZPO ist im Übrigen gar kein Quorum erforderlich. Aus diesen Gründen ist das Quorum mit 50 sowohl für die Abhilfe- als auch für die Musterfeststellungsklage definitiv zu hoch angelegt, insbesondere wenn zusätzlich an die Gleichartigkeit (§ 15 VDuG-E) hohe Hürden angelegt werden (u. VI).

### III. Zeitpunkt der bindenden Anmeldung

Verbraucher können Ansprüche, die Gegenstand einer Verbandsklage sind, bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem ersten Termin zur Eintragung in das Verbandsklagenregister anmelden (§ 46 Abs. 1 VDuG-E). Innerhalb dieses Zeitraums kann eine Anmeldung auch zurückgenommen werden (§ 46 Abs. 4 VDuG-E). Dass diese Regelung gegenüber derjenigen des RefE, welcher ein frühes bindendes Opt-in vorsah<sup>10</sup>, eine Verbesserung darstellt, wurde bereits oben (I.) erwähnt.

Funktionaler und das weitere Verfahren erheblich vereinfachend wäre es, den Zweimonatszeitraum erst nach einem etwaigen Abhilfegrundurteil beginnen zu lassen, da dann Kläger und Beklagtem ein bereinigtes Register als Grundlage zielführender Vergleichsverhandlungen (§ 17 VDuG-E) zur Verfügung steht. Auch das Umsetzungsverfahren wäre erheblich erleichtert, da es auf Basis eines bereinigten Registers durchgeführt werden könnte und nicht ein in der Höhe wenig zielbestimmter Fond eingerichtet werden müsste, der vom Beklagten über einen langen Zeitraum auf einem Konto des Sachwalters bereitzustellen wäre (s. noch u. V.). Vergleichsverhandlungen und ein Umsetzungsverfahren auf Basis eines *aussagekräftigen* Registers lassen sich entweder durch ein spätes Opt-in, oder – will man es bei der über einen gewissen Zeitraum ungenauen Registerführung belassen – über die Möglichkeit einer späten Rücknahme der Anmeldung erreichen. Erst wenn das

---

<sup>9</sup> Entwurfsbegründung S. 73 ff.

<sup>10</sup> Anmeldung bis zum Ablauf des Tages vor Beginn des ersten Termins, Zurücknahme bis zum Ablauf des Tages des Beginns der mündlichen Verhandlung, § 46 RefE [https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE\\_VRUG.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_VRUG.pdf?__blob=publicationFile&v=2) (8.5.2023).

Abhilfegrundurteil vorliegt, haben die Verbraucher die Möglichkeit, ihre Betroffenheit vom Verfahren (innerhalb der Zweimonatsfrist) ernsthaft prüfen zu können und, ggf. mit anwaltlicher Beratung, zu entscheiden, ob die Anmeldung oder Rücknahme der Anmeldung zu wählen ist. Vorher wird ohnehin die inhaltliche Richtigkeit der Anmeldung nicht geprüft (§ 46 Abs. 3 VDuG-E).<sup>11</sup> Das erspart den Betroffenen zudem die Enttäuschung, erst im Umsetzungsverfahren zu erfahren, dass sie von dem Urteil nicht profitieren können und sodann eine individuelle Folgeklage (§ 39 VDuG-E) über einen in diesem Zeitpunkt voraussichtlich schon verjährten Anspruch (s. noch u. V.) erheben zu müssen. Es erspart auch das wenig zielführende „Parken“ im Register<sup>12</sup>, wie wir es bei der Musterfeststellungsklage erlebt haben. Das Verfahren wird verschlankt, der Beklagte weiß, welche Anzahl an Ansprüchen er zu erwarten hat, das Gericht, wie hoch der Fond zu bestimmen ist, und die betroffenen Verbraucher werden in ihrer berechtigten Erwartung einer zielführenden Registrierung nicht enttäuscht, Folgeverfahren (s. noch V.) und Parallelverfahren (s. noch VIII.) werden unwahrscheinlicher.

Da sich die Richtlinie für das Modell der Verbandsklage entschieden hat, ist es unproblematisch und verfahrensvereinfachend, die Betroffenen erst spät zu beteiligen.

#### **IV. Urteil, Abhilfegrundurteil, Vergleich und Abhilfeendurteil**

##### **1. Das Urteil zu Gunsten namentlich benannter Verbraucher**

Der Entwurf und die Entwurfsbegründung (S. 75, 76, 77) sind unklar im Hinblick auf die Frage, ob das Urteil zu Gunsten namentlich benannter Verbraucher (§ 16 Abs. 1 Satz 2 VDuG-E) nur ein Zahlungsurteil sein kann oder ob auch eine sonstige Leistung (Herausgabe, Reparatur o.ä.) als Gegenstand der Verurteilung denkbar sind. Das sollte ergänzt werden. Zudem sollte eine dem § 16 Abs. 1 VDuG-E entsprechende Formulierung auch schon bei den Regelungen zur Klageschrift aufgenommen werden, die bislang in §§ 5, 15 VDuG-E bis auf einen ungefähren Verweis auf § 253 ZPO (§ 5 Abs. 3 VDuG-E) vollends offen lassen, welche Anträge gestellt werden können.

Zudem besagt die Entwurfsbegründung (S. 77) im Falle, dass Anträge zugunsten namentlich benannter Verbraucherinnen und Verbraucher gestellt worden sind, dass diese im Falle der Verurteilung durch die obsiegende klageberechtigte Stelle vollstreckt werden. Es ist nicht ersichtlich, warum hier nicht eine Vollstreckung durch die einzelnen individuellen Gläubiger erfolgen kann. Das mag damit zusammenhängen, dass der Entwurf sich zur

---

<sup>11</sup> Das hat bei der Musterfeststellungsklage dazu geführt, dass die Vergleichsverhandlungen außergerichtlich stattfanden (dazu Stadler VuR 2020, 163).

<sup>12</sup> S. BGH Urt. v. 29.7.2021 – VI ZR 1118/20.

Frage, ob der Verband eigene oder fremde Rechte geltend macht, nicht klar positioniert<sup>13</sup>, führt aber für die Verbände zu einer erheblichen Belastung und Verwerfungen im Vollstreckungsrecht, die im Zusammenhang mit verbandlichen Folgenbeseitigungsklagen bereits deutlich geworden sind.<sup>14</sup> Der Verband müsste zur Not eine Vielzahl von Vollstreckungsverfahren betreiben, für die er die notwendigen Informationen erst ermitteln, die notwendigen Kosten erst vorschießen muss – wohlgemerkt, es geht um die Endurteile ohne Umsetzungsverfahren, wie sie bei erhobenen Klagen zu Gunsten namentlich benannter Verbraucher erlassen werden.

## **2. Abhilfegrundurteil und Abhilfeendurteil**

Es erschließt sich nicht, warum es zweier Urteile bedarf, wenn zu Gunsten einer nur nach konkreten Merkmalen bestimmten Gruppe geklagt wird, zumal gegen beide eine Revision möglich ist (§ 16 Abs. 4 VDuG-E, § 18 Abs. 4 VDuG-E), und eine Rechtsbeschwerde im Übrigen auch gegen den Entscheid des Gerichts, den Vergleich nicht zu genehmigen (§ 9 VDuG-E), statthaft ist (Entwurfsbegründung S. 70). Denkbar ist also der Erlass eines Abhilfegrundurteils, gegen das Revision eingelegt wird, ein sich anschließender Vergleich, gegen dessen Nichtgenehmigung durch das Gericht eine Rechtsbeschwerde eingelegt wird, und nach Rechtskraft des Abhilfegrundurteils (§ 17 Abs. 2 VDuG-E) ein Abhilfeendurteil, gegen das nochmals Revision eingelegt wird.

Sinnvoller wäre es, nur ein Urteil, welches die Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung festlegt, zu erlassen und dann sogleich das Umsetzungsverfahren anzuschließen. Damit würde zwar die vollstreckungsfähige Titulierung zur Zahlung in den Umsetzungsfond entfallen, diese verzögert und verkompliziert das Verfahren aber ohnehin in unnötiger und vor allem den Beklagten außerordentlich belastender Art und Weise (sogleich V.). Es erhöht auch den Vergleichsdruck für den Beklagten in starker Weise, der sich das von ihm finanzierte Umsetzungsverfahren und die Einzahlung in den Fond ersparen wird wollen.

In Kombination mit einer Verlagerung des Zeitpunkts bindender Registrierung nach hinten wären Vergleich und Abhilfegrundurteil auch eine Möglichkeit unter einem gewissen Verzicht auf die vom Individualprozess durch das materielle Recht geforderte individuelle Perspektive das Verfahren zu verschlanken<sup>15</sup> und Haftungsrisiken für den Verband auszuschließen. Eine gewisse Komplexitätsreduzierung ist auch im Hinblick auf die materielle Rechtslage notwendig und möglich, was im Übrigen dazu beiträgt, dass die Anforderungen an die Gleichartigkeit (u. VI.) herabgesetzt werden können.

---

<sup>13</sup> Vgl. Meller-Hannich, DB 2023, 628, 630.

<sup>14</sup> Vgl. Meller-Hannich, JZ 2018, 623 mwN.

<sup>15</sup> Gsell/Meller-Hannich, Gutachten aaO, S. 32.

## **V. Umsetzungsverfahren, Widerspruch und Folgeklagen**

### **1. Kollektiver Gesamtbetrag und Umsetzungsfond**

Bei der jetzigen Konstellation wird in den Umsetzungsfond eine nicht zielgenau bestimmte Geldsumme eingebracht, die das beklagte Unternehmen auf ein Konto des Sachwalters leisten muss, ohne zu wissen, ob die Summe hoch genug oder ggf. zu hoch ist. Das liegt an der frühen bindenden Registeranmeldung, bei der – wie erwähnt (o. III.) – kaum absehbar ist, wie viele Berechtigte es tatsächlich geben wird. Der – auf Basis des vom Verband vorgeschlagenen und vom Gericht bestimmten „kollektiven Gesamtbetrags“ (§§ 14, 19 VDuG-E, Entwurfsbegründung S. 78, 79) errichtete – Umsetzungsfond besteht letztlich aus über ein ggf. langes Umsetzungsverfahren hinweg stillgelegtem Geld, das dem Beklagten Liquidität entzieht.

Zu empfehlen wäre zumindest, dem Beklagten zu gestatten, stattdessen eine Sicherheitsleistung zu erbringen. Sinnvoller noch wäre es, einen Antrag auf Leistung an nicht namentlich bestimmte Verbraucherinnen und Verbraucher auch ohne Bestimmung eines kollektiven Gesamtbetrags und Fondeinzahlung zu ermöglichen. Der Sachwalter prüft dann nur die individuelle Leistungsberechtigung, und es liegt, falls der Betroffene berechtigt ist, auf Basis der Prüfung des Sachwalters ein individualisierter Titel vor, aus dem – wie bei namentlich benannten Gläubigern (o. IV. 1) – unmittelbar vollstreckt werden kann, falls der Unternehmer nicht leistet. In Kombination mit der oben vorgeschlagenen Anmeldung erst nach dem Urteil würden Vergleichsverhandlungen und Umsetzungsverfahren auf Basis einer recht klar überblickbaren Gruppe erfolgen können. Folgeansprüche wären nicht zu befürchten. Eine Geldsumme bräuchte der Beklagte zunächst nicht bereit zu stellen. Und schließlich würden die Verbände von der individuellen Vollstreckung entlastet.

### **2. Widerspruch und Folgeklagen**

Das Widerspruchsverfahren des § 28 VDuG-E ist prinzipiell in gelungener Weise geregelt. Ein solches Verfahren ist notwendig, damit das beklagte Unternehmen Entscheidungen des Sachwalters zur Einbeziehung bestimmter Verbraucher widersprechen kann, dito aber auch diese ihrem Ausschluss. Richtig ist auch, dass im Falle, dass der Streit über die Berechtigung eines bestimmten Verbrauchers nicht beigelegt werden kann, diese gerichtlich zu klären ist. Das widerspricht auch der Vorgabe der Richtlinie, dass der Betroffene ohne weiteres Verfahren Abhilfe soll erlangen können<sup>16</sup>, nicht.

---

<sup>16</sup> Art. 9 Abs. 6 Verbandsklagenrichtlinie; s. dazu Gsell/Meller-Hannich, Folgegutachten über die Umsetzung der europäischen Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher – (RL (EU) 2020/1828) – ins deutsche Recht vom 23. Februar 2022, S. 44

Nicht überzeugend ist aber, dass der betroffene Verbraucher eine Folgeklage einlegen muss, wenn der Sachwalter ihn nicht berücksichtigt (§ 39 VDuG-E). Zum einen ist nicht einsichtig, warum nicht vorher zumindest Widerspruch eingelegt werden muss, die Entwurfsbegründung unterstellt die Obliegenheit zum (fruchtlosen) Widerspruch (S. 93), aus der Norm ergibt sich das nicht. Zum anderen ist jedenfalls vorzugswürdig, den Konflikt über die individuelle Gruppenzugehörigkeit nicht in eine vollständig neue Klage zu verlagern. Es geht ja nur um die gerichtliche Feststellung der Zugehörigkeit des betreffenden Verbrauchers zu der im Abhilfeurteil bestimmten Gruppe, also letztlich um einen Rechtsbehelf, nicht um eine neue Anspruchsprüfung. Dass die Notwendigkeit eines vollständig neuen Verfahrens trotz Anmeldung zu einem Kollektivverfahren für die Betroffenen zu Enttäuschungen führen wird, wurde bereits erwähnt. Insoweit erreicht die Verlagerung in einen neu zu beginnenden Rechtsstreit schon die Grenze der Richtlinienwidrigkeit. Es ist aber auch für die Gerichte und den Beklagten eine starke Belastung, trotz Kollektivverfahrens mit einer kaum abschätzbaren Reihe von Folgeklagen konfrontiert zu werden.

Vergleichbar verhält es sich nota bene mit den Folgeklagen des Unternehmers (§ 40 VDuG-E). Zunächst sollte auch hier explizit festgehalten werden, dass der Unternehmer mit Einwendungen präkludiert sein muss, die er im Widerspruchsverfahren hätte geltend machen können. Außerdem ist es für ihn schwer erträglich, gegen den Verbraucher individuelle Bereicherungsansprüche in einem vollständig neuen Verfahren geltend machen zu müssen. Auch hier wäre es sinnvoller, die gerichtliche Prüfung der individuellen Anspruchsberechtigung nicht dem Kollektivverfahren hintan zu hängen.

## **VI. Gleichartigkeit**

Nach § 15 Abs. 1 VDuG-E müssen Angaben zur Gleichartigkeit der betroffenen Ansprüche in der Klageschrift enthalten sein, was Identität oder Vergleichbarkeit des Sachverhalts und Gleichheit der entscheidungserheblichen Tatsachen- und Rechtsfragen erfordert, § 15 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 VDuG-E. Der Entwurf fordert freilich letztlich eine „schablonenhafte“ Gleichartigkeit (Entwurfsbegründung S. 73, 74). Die Hürden an die Gleichartigkeit sollten hingegen, so ist zu empfehlen, nicht zu hoch angelegt werden. Da die Entwurfsbegründung, wie erwähnt (o. II.) mehrfach auf die Ansprüche nach der Fluggastrechte-VO<sup>17</sup> rekurriert (Entwurfsbegründung S. 73, 76 passim), ist dies besonders zu betonen. Es liegt bei Art. 7 Fluggastrechte-VO eine sehr einfache, teils schon durch KI mögliche Subsumtion

---

[https://www.vzbv.de/sites/default/files/2022-02/22-02-23\\_vzbv\\_EU-Verbndsklage\\_Folgegutachten\\_final.pdf](https://www.vzbv.de/sites/default/files/2022-02/22-02-23_vzbv_EU-Verbndsklage_Folgegutachten_final.pdf) (8.5.2023).

<sup>17</sup> Verordnung (EG) Nr. 261/2004 vom 11.2.2004.



vor, die von privaten Legal-Tech-Anbietern bereits umfassend genutzt wird<sup>18</sup> – die Abhilfeklage sollte demgegenüber auch komplexere Massenverfahren aufgreifen können und sich nicht nur an den Flugverspätungen orientieren. Notwendig wäre es hier vor allem, dem Gericht die notwendigen Entscheidungsspielräume für eine flexible Verfahrensgestaltung an die Hand zu geben.

## VII. Verjährungshemmende Wirkung

Der Entwurf hat sich betreffend die Unterlassungsklagen – so gibt es die Richtlinie auch zwingend vor<sup>19</sup> – für eine umfassende Verjährungshemmung, betreffend die Musterfeststellungs- und Abhilfeklagen für eine von der Anmeldung der Betroffenen abhängige Verjährungshemmung entschieden (§ 204a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 einerseits, Nr. 3 und Nr. 4 BGB andererseits, Entwurfsbegründung S. 102).

Dabei ist es zum einen zu bezweifeln, ob dies den Vorgaben der Richtlinie entspricht. Bei den Abhilfeklagen gibt es letztlich keinen Grund dafür, den Begriff der Betroffenen in der Richtlinie anders zu interpretieren als für die Unterlassungsklagen, also im Sinne einer von einer Registrierung unabhängigen Verjährungshemmung.<sup>20</sup> Da Feststellungsentscheidungen nach der Richtlinie ein Unterfall der Unterlassungsentscheidungen sind<sup>21</sup>, müssen sie schon deshalb an deren verjährungshemmender Wirkung teilhaben.<sup>22</sup> Insofern trifft die Richtlinie durchaus eine Aussage zur Verjährungshemmung auch bei Feststellungsklagen.

Auch unter Qualitäts- und Justizentlastungsaspekten ist es zielführender, von einer umfassenden Verjährungshemmung auszugehen. Vorauszusehen ist bei der nunmehr vorgelegten Lösung nämlich, dass die Verbände sich veranlasst sehen werden, als solche nicht sinnstiftende Unterlassungsanträge zu stellen, um die umfassende verjährungshemmende Wirkung herbeizuführen. Eine kraft Gesetzes umfassende verjährungshemmende Wirkung würde auch parallele Individualverfahren vermeiden und das „Parken im Register“ entbehrlich machen. Die Betroffenen könnten das Ende des Kollektivverfahrens in Ruhe abwarten und hätten keinen Anreiz zur Klageerhebung.

---

<sup>18</sup> S. Forschungsbericht im Auftrag des BMJ zum Rückgang der Klageeingangszahlen vom 21.4.2023, S. 8, 46, 73 [https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht\\_Eingangszahlen\\_Zivilgerichte.pdf;jsessionid=ACE66E5A69B52B63A2D5E373502109E8.1\\_cid289?\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht_Eingangszahlen_Zivilgerichte.pdf;jsessionid=ACE66E5A69B52B63A2D5E373502109E8.1_cid289?_blob=publicationFile&v=1) (8.5.2023).

<sup>19</sup> Art. 16 Abs. 1 Verbandsklagenrichtlinie.

<sup>20</sup> S. die vergleichbare Formulierung in Art. 16 Abs. 1 und Abs. 2 Verbandsklagenrichtlinie.

<sup>21</sup> S. Art. 8 Abs. 2 Verbandsklagenrichtlinie.

<sup>22</sup> Art. 16 Abs. 1 gilt insofern für Unterlassungs- und Feststellungsentscheidungen, Art. 16 Abs. 2 für Abhilfeentscheidungen.

## VIII. Gerichtsentlastung bei Massenverfahren

Einige der hier vorgeschlagenen Änderungen des Entwurfs werden zu einer erheblichen Entlastung der Justiz bei Massenverfahren beitragen, die sich zugleich auf ihre Kernaufgaben konzentrieren kann, wodurch erst eine qualitätvolle Arbeit der Richterinnen und Richter ermöglicht wird. Zu wiederholen und nochmals zu betonen seien hier die Herabsenkung der Hürden für die Gleichartigkeit (o. IV.), die Verlängerung der Anmeldefrist (o. III.) sowie die umfassende verjährungshemmende Wirkung (o. VII.). Dass die nachfolgenden Individualverfahren nach § 39 und § 40 VDuG-E eher zu einer weiteren Justizbelastung führen werden, wurde ebenfalls erwähnt (o. V.). Hinzuzufügen sei an dieser Stelle noch folgendes: Die hier vorgeschlagenen Wege der Justizentlastung sind dem vom Entwurf vorgeschlagenen Modell der erweiterten Möglichkeiten zur Aussetzung (Art. 5, neuer § 148 Abs. 3 ZPO, Entwurfsbegründung S. 121) vorzuziehen. Das vom Entwurf vorgeschlagene Modell bietet gerade keinen Anreiz zum Verzicht auf die Klageerhebung, verweist vielmehr den rechtsuchenden Bürger zwangsweise auf den Ausgang eines fremden Verfahrens und verweigert bis dahin die Entscheidung über seine Individualklage. Mit diesem Modell haben wir beim KapMuG schon schlechte Erfahrungen gemacht; die entsprechenden Rechtsbehelfe gegen Aussetzungsbeschlüsse sind notorisch.<sup>23</sup> Auch der enge Gleichartigkeitsbegriff und die beschränkte verjährungshemmende Wirkung sowie die umfassende Sperrwirkung der Anmeldung (§ 11 Abs. 1 und 2 VDuG-E) tragen dazu bei, dass den Betroffenen ein Verzicht auf eine Individualklage letztlich nicht angeraten werden kann. Eine echte Entlastung bei Massenschadensfällen wird nur durch ein Instrument erreicht werden können, bei dem für die Betroffenen ein Anreiz besteht, gerade nicht individuell zu klagen. Je attraktiver die Kollektivklage gestaltet ist, desto stärker ist dieser Anreiz. Eine Ergänzung um Zwangsinstrumente ist dann nicht erforderlich.

## IX. Finanzierung

Die Verbandsklagenrichtlinie stellt klar, dass die Mitgliedstaaten eine private Drittfinanzierung zulassen dürfen, allerdings ohne sich eindeutig dazu zu positionieren, inwieweit es erlaubt sein soll, Verbraucher im Falle des Prozesserfolgs mit einem anteiligen Verlust ihrer Entschädigungssumme zu belasten.<sup>24</sup> Der Entwurf autorisiert grundsätzlich die Prozessfinanzierung (§§ 4 Abs. 2, Abs. 3, 5 Abs. 1 Nr. 5 VDuG-E), was zu begrüßen ist. In der Tat ist die Drittfinanzierung oft ein Schlüsselfaktor für die Realisierbarkeit von Kollektivklagen.<sup>25</sup> Überzeugend ist auch, dass der Entwurf ein routinemäßiges Verlangen nach Offenlegung der Finanzierungsvereinbarung explizit ausschließt (Entwurfsbegründung S.

---

<sup>23</sup> Einzelheiten Meller-Hannich, ZBB 2011, 180 mwN.

<sup>24</sup> S. Art. 10, 12 Verbandsklagenrichtlinie.

<sup>25</sup> Zum österreichischen Modell s. etwa zuletzt Scholz-Berger, in: Anzenberger/Klauser/Nummer-Krautgasser (Hrsg.), Kollektiver Rechtsschutz im Europäischen Rechtsraum, Wien 2022; Die Bedeutung der

68). Die vergleichbare Regelung des § 606 Abs. 1 Satz 3 ZPO hat bislang in der Praxis keine Schwierigkeiten bereitet (s. etwa BGHZ 229, 139). Dies sollte aber beobachtet werden, was in die Entwurfsbegründung aufgenommen werden sollte, denn es wäre fatal, wenn in Zukunft die Unwirksamkeit einer Finanzierungsvereinbarung als Verteidigungsmittel des Prozessgegners eingesetzt würde.<sup>26</sup> Zudem sollte klargestellt werden, inwieweit im Falle einer Drittfinanzierung die Betroffenen eine moderate Anmeldegebühr<sup>27</sup> zu zahlen haben.

## **X. Sperrwirkung von Verbandsklagen**

Die Richtlinie geht davon aus, dass mehrere Verbandsklagen wegen desselben Verstoßes gegen denselben Unternehmer erhoben werden können.<sup>28</sup> Der Entwurf sieht allerdings eine Sperrwirkung der zuerst erhobenen Verbandsklage vor (§ 8 Abs. 1 VDuG-E, Entwurfsbegründung S. 69) und kombiniert dies mit einer Möglichkeit zur Prozessverbindung bei am selben Tag eingereichten Klagen (§ 8 Abs. 2 VDuG-E), vermutlich um die Zufälligkeit des Zeitpunkts der Zustellung zu relativieren. Die an demselben Tag eingereichten Klagen sind also offenbar beide zulässig, was in einem gewissen Widerspruch zu Abs. 1 steht; dieser kann folglich nur gelten, wenn die Klagen an unterschiedlichen Tagen eingereicht wurden. Die Regelungen orientieren sich an § 610 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO.

Klarzustellen ist jedenfalls zumindest in der Begründung, dass Verbandsklagen mit unterschiedlichen Zielen (Unterlassung, Feststellung, Abhilfe) einander nicht blockieren.

Dabei ist zu bedenken, dass der Streitgegenstand sich bei einer Abhilfeklage jedenfalls auch danach bestimmen wird, welche Gruppe von (namentlich benannten oder nach gemeinsamen Merkmalen beschriebenen) Verbrauchern betroffen ist. Werden also zwei Verbandsklagen auf Abhilfe gegen denselben Unternehmer parallel erhoben und dabei dieselbe Gruppe repräsentiert, sollten die Klagen einander bis zum Ablauf der Frist für die Anmeldung blockieren und zwar unabhängig davon, ob die Klagen durch denselben oder unterschiedliche Verbände erhoben werden<sup>29</sup> und auch dann, wenn sie an demselben Tag eingereicht werden. Bei unterschiedlichen repräsentierten Gruppen gibt es hingegen keine Sperrwirkung. Bei Kombination eines Unterlassungs- oder Feststellungsantrags mit einem Abhilfeantrag gibt es ebenfalls keine Sperrwirkung. Bei nur ähnlichen Gegenständen empfiehlt sich eine über § 147 ZPO hinausreichende Verbindung durch Verweisung.

---

Drittfinanzierung sieht auch die Entschließung des EP vom 13.9.2022 Erwägung I und unter 1., [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2022-0308\\_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2022-0308_DE.pdf) (8.5.2023).

<sup>26</sup> Ausführlich Meller-Hannich/Gsell, AnwBl Online 2023, 160.

<sup>27</sup> S. Art. 20 Abs. 3 Verbandsklagenrichtlinie.

<sup>28</sup> S. Art. 15 Verbandsklagenrichtlinie und Erwägungsgründe 46, 64.

<sup>29</sup> Gsell/Meller-Hannich, Gutachten aaO, S. 41.

Zugleich ist klarzustellen, dass es nicht den Vorstellungen des Europäischen Gesetzgebers und auch nicht der geltenden Rechtslage unter dem Unterlassungsklagengesetz<sup>30</sup> entspricht, dass eine Verbandsklage grundsätzlich eine Sperre für weitere Verbandsklageerhebungen, etwa betreffend dieselben rechtswidrigen Vertragsklauseln oder verbraucherrechtswidrigen Praktiken darstellen. Dies sollte weiter gelten. Konkret bedeutet auch das für Abhilfeklagen, die dieselben Praktiken angreifen, dass sich erst aus der betroffenen Gruppe klärt, ob eine Sperrwirkung eingreift oder nicht. Unterlassungsklagen sollten einander auch weiterhin nicht blockieren.

Darüber hinaus ist eine Klarstellung des Streitgegenstandes der unterschiedlichen Verbandsklagen geboten, insbesondere eine Abklärung zwischen § 11 und § 8 des Entwurfs (Lebenssachverhalt und Klageziel, S. 69, 70, 71 Entwurfsbegründung).

## **XI. Ergänzung um eine Gruppenklage**

Schließlich sei verdeutlicht, dass sich die mit der Richtlinie und dem Regierungsentwurf verbundenen Zielsetzungen voraussichtlich nicht allein durch den Ausbau von Verbandsklagen werden beheben lassen. Zur Bewältigung von Massenschäden ist es vielmehr geboten, auch privaten Akteuren als Repräsentanten einer Gruppe die Möglichkeit einzuräumen, im Wege einer echten auf Leistung gerichteten Gruppenklage eine Entschädigung aller Gruppenmitglieder zu erwirken. So entspricht es auch den Beschlüssen des 72. Deutschen Juristentags.<sup>31</sup>

## **XII. Zusammenfassung**

Die Umsetzung der Verbandsklagenrichtlinie sollte erreichen, dass Verband und Beklagter auf Augenhöhe in einer Zwei-Parteien-Struktur ein Verfahren führen, das zügig zu einer Abhilfe für die Betroffenen führt. Da diese aus Gründen der Effektivität am Verfahren nicht beteiligt werden sollten, ist zu empfehlen, ihnen eine späte Abmeldemöglichkeit nach dem Grundurteil zu geben, denn andernfalls ist ihr Anspruch auf rechtliches Gehör nur garantiert, wenn sie sich entweder selbst beteiligen können oder ein gewählter Repräsentant ihre Rechte wahrnimmt. Eine solche Form der Repräsentation, die auch mit einer Haftung des Verbands einhergehen müsste, sieht aber der Regierungsentwurf gerade nicht vor. Zugleich sollte die Klageerhebung, Prozessführung und Vollstreckung für den klagenden Verband nicht unnötig schwer gemacht werden, da missbräuchliche Verbandsklagen bislang nicht bekannt geworden sind. Und schließlich sollte das Verfahren für die Betroffenen so attraktiv gestaltet sein, dass massenhafte Parallel- und Folgeklagen

---

<sup>30</sup> AA aber Prütting/Gehrlein/Halfmeier § 1 UKlaG, Rn 21, 22, § 5 UKlaG, Rn 14, 15 mwN.

<sup>31</sup> Verhandlungen des 72. DJT, Band II/1: Sitzungsberichte (Referate und Beschlüsse), München 2019, S. 69.

entbehrlich werden. Vor diesem Hintergrund werden folgende Veränderungen des Entwurfs vorgeschlagen:

- Herabsetzung des zu hohen Quorums
- Zeitliche Verschiebung der Bindungswirkung einer Anmeldung nach hinten
- Verzicht auf Abhilfeendurteil und Umsetzungsfond
- Vollstreckung individueller Urteile durch die anspruchsberechtigten Verbraucher
- Umfassende verjährungshemmende Wirkung einer Verbandsklage
- Klarstellungen im Hinblick auf Streitgegenstand, Finanzierung und Sperrwirkung

Halle, 8.5.2023

Prof. Dr. Caroline Meller-Hannich